

Anlage B – BRANDVERSICHERUNG

Versicherungsgesellschaft /

Agentur:

.....

.....

.....

Versicherungsnehmer: STA - Südtiroler Transportstrukturen AG / Strutture Trasporto
Alto Adige Spa, Gesellschaft welche zu 100% von der
Autonomen Provinz Bozen kontrolliert wird
Gerbergasse 60
I-39100 Bozen

Polizze Nr.:

Deckungsbeginn: 01.01.2015, 00.00 Uhr

Deckungsablauf: 31.12.2019, 24.00 Uhr

Bruttoprämie: Euro

Ratenzahlung: jährlich

DIE GESELLSCHAFT

DER VERSICHERUNGSNEHMER

Zahlung der Prämie von Euro, davon Steuern Euro
am

DER AGENT

Art. 1

Gegenstand des Versicherungsvertrages

Art. 1.1.) Versicherungsgegenstand

Während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages und zu den Bedingungen und Deckungsgrenzen desselben deckt und entschädigt die Gesellschaft dem Versicherten alle materiellen und direkten Schäden an Gütern im Eigentum des Versicherten oder Dritten, sofern sie vom Versicherten verwahrt sind und/oder in dessen Besitz sind, infolge von Vorfällen und unabhängig von den Ursachen mit Ausnahme der nachstehend angeführten Ausschlüsse.

Art. 1.2.) Ausschlüsse

Die Gesellschaft haftet in keinem Fall für Schäden durch oder in Folge von:

- 1) Einsturz, Setzung, Schrumpfung oder Dehnung der Gebäude und der dazugehörigen Fundamente und/oder Mauern, ausgenommen diese wurden von Vorfällen verursacht , die nicht anderweitig ausgeschlossen sind
- 2) Planungs- und/oder Berechnungsfehler, die die direktem Einfluss auf die Qualität, die Menge, die Rechtstitel der in Produktion befindlichen oder bereits erzeugten Waren haben
- 3) Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Erpressung, Veruntreuung, Verlust, Plünderung, Entreißdiebstahl, Fehlmengen und/oder Verschwinden von Waren, die im Lauf der Inventur und/oder Warenentnahme festgestellt werden
- 4) Haftpflicht gegen Dritte jeder Art, mit Ausnahme der Deckung "Rückgriff Dritter"
- 5) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, der rechtlichen Vertreter oder der Teilhaber mit beschränkter Haftung
- 6) Vulkanausbrüche, Strandverschiebungen, Bodensenkung und Bodenrutschung, Lawinen und Erdrutsch
- 7) Sturmflut, Hochwasser
- 8) Erdrutsch, Bodensenkung oder Bodenrutschung, Feuchtigkeit, Tropfen, Ausschwitzen, Einsickern
- 9) Verunreinigung und/oder Kontaminierung
- 10) Schneeüberlastung durch Lawinen; an Gebäuden, die den geltenden Bestimmungen zur Überbelastung an Bauwerken nicht entsprechen; an den im Bau, im Umbau oder Erneuerung befindlichen Gebäuden; an Oberlichten, Glaswänden und Abschlüssen allgemein sowie an der Dämmung und Abdichtung.

Ausgeschlossen sind weiters:

11) die indirekten Schäden wie Gebäudewechsel, Nutzungsverlust, Verspätung, Marktverlust, Mietverlust, Nutzungsverlust oder Verlust von Handels- oder Industrieerlösen, Arbeitsausfall oder jeder Schaden, der nicht den materiellen Wert der versicherten Sachen betrifft.

Ausgeschlossen sind auch Schäden infolge von:

- 12) Kriegsereignisse, Aufstand, militärische Besetzung, Invasion, Beschlagnahmung oder rechtliche und faktische Maßnahmen von auch lokalen Behörden und/oder der Regierung
- 13) Explosion oder Hitze oder Strahlungen verursacht durch Atomkernumwandlungen sowie Strahlungen durch Teilchenbeschleuniger
- 14) Transport der versicherten Sachen außerhalb des umzäunten Areals des in diesem Vertrag oder in den entsprechenden Versicherungsscheinen angegebenen Standortes
- 15) Umsetzung von behördlichen Verordnungen oder Gesetzen, welche den Bau, die Wiedererrichtung oder den Abbruch von Gebäuden und/oder Maschinen regeln, die mit diesem Vertrag versichert sind.

Art. 1.3.) Beschränkungen

Die von Regen, Hagel, Sand an den versicherten Gütern verursachten Schäden, die sich in Gebäuden befinden, die über ein Dach verfügen und an allen Seiten geschlossen sind, sind nur von der Versicherung gedeckt, wenn der Regen, der Hagelschlag und der Sand durch Spalten, Risse, Brüche oder Belastungen am Dach, an den Wänden oder Abschlüssen durch die Wucht der Ereignisse verursacht wurden, die so stark ist, dass die Schäden an der Mehrzahl der versicherten und nicht versicherten Dinge festzustellen sind.

Hinsichtlich dieser atmosphärischen Ereignisse sind außerdem folgende Güter von der Deckung ausgeschlossen:

- Kräne, Antennen, Kamine und Schlotte, Freileitungen, an und für sich nicht fixe Maschinen, wenn sie sich im Freien befinden
- Waren im Freien (vorbehaltlich ausdrücklicher Bestimmungen für Kraftfahrzeuge).

Bezüglich der materiellen und direkten Schäden infolge von Unruhen, Streiks, Aufständen, organisierten Terror- und Sabotageanschlägen, Vandalismus oder Vorsatz wird die Gesellschaft die Zerstörung, Schäden und/oder Beschädigungen (ausgenommen, Brand, Explosion und Bersten) nicht ersetzen, die anlässlich von (nicht militärischer) Besetzung der Standorte eintreten, wo sich die versicherten Güter befinden, wenn die Besetzung länger als 5 aufeinander folgende Tage andauert und die Schäden erst nachträglich auftreten.

Die Schäden an versicherten Gütern durch Austritt von Leitungswasser oder allgemein Flüssigkeiten in Leitungen sind ersetzbar infolge von:

- Defekten oder Schäden von Wasseranlagen, Sanitäranlagen, technischen Anlagen oder allgemein von Leitungen zur Versorgung der Gebäude und/oder der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeiten
- Verstopfung oder Überfließen von Abwasserleitungen.

Für jeden Schadensfall gelten folgende Deckungsgrenzen:

<i>Deckung von Schäden...</i>	<i>Erstattungsgrenze</i>
Hinsichtlich Plänen, Modellen, Formen und ähnlichen sowie Registern, Drucksorten, Dokumentenarchiven, Mikrofilmen, Karteikarten, Platten, Bändern und Datenträgern wird die Deckung nur für die Materialkosten und die manuellen und mechanischen Arbeiten für die Erneuerung der zerstörten oder beschädigten Sachen, wobei festgelegt ist, dass die Kosten für falsche Registrierungen und/oder Löschungen nicht erstattbar sind.	€ 50.000,--
Getragene Kosten für die Suche nach dem Leck und die Reparatur des Schadens nach einem Wasseraustritt aus der Leitung nach obiger Beschreibung	€ 50.000,--
Kosten für den Abbruch, die Räumung und den Transport der Schadensrückstände zur nächst gelegenen Deponie	10% der Entschädigung
Durch Wirbelstürme, Stürme, Unwetter, Wind und Windhosen und Sachen, die mitgetragen werden können, Hagel, Streiks, Tumulte und Aufstände, Vandalismus und Vorsatz	80% des bei den einzelnen Posten versicherten Kapitals
Asbestzementplatten und Kunstbauten aus Plastik mit Hagelschäden	€ 100.000,--
An Waren im Freien	40% des bei den einzelnen Posten versicherten Kapitals
Erstattbar im Sinne der Polizze sind die vom Versicherten getragenen Kosten für die Neuprojektierung des Gebäudes	10% der geschuldeten Entschädigung für die materiellen Schäden am Gebäude im Rahmen der

<i>Deckung von Schäden...</i>	<i>Erstattungsgrenze</i>
	versicherten Summe
Zusammenhang mit Anspruch Dritter laut Art. 5.1	siehe Art. 5.1
An Waren und/oder Geräten bei Dritten laut Art. 5.2	siehe Art. 5.2

Schließlich gelten folgende Erstattungsgrenzen pro Schadensfall und Versicherungsjahr:

<i>Deckung von Schäden</i>	<i>Erstattungsgrenze</i>
durch soziale und politische Ereignisse	80% der mit jedem Posten versicherten Summe
durch Unwetter (regen, Hagel, usw.)	80% der mit jedem Posten versicherten Summe
durch Terroranschläge	50% der bei den einzelnen Posten versicherten Summe
durch Schneeverlastung auf den Dächern und Schäden innerhalb der Gebäude infolge des vollständigen oder teilweisen Einsturzes des Daches, der Abdeckungen, Oberlichten, Wände und Abschlüsse, die direkt durch das Gewicht des Schnees verursacht werden	50% der mit jedem Posten versicherten Summe
materielle und direkte Schäden der versicherten Güter durch Erdbeben, wobei darunter heftige und plötzliche Bewegungen der Erdkruste durch endogene Ursachen zu verstehen sind. Es gilt als vereinbart, dass die in den folgenden 72 Stunden auf das Erdbeben, das den erstattbaren Schaden verursacht hat, folgenden Nachbeben zum Hauptbeben zählen und die entsprechenden Schäden somit als "Einzelschaden" anzusehen sind.	50% der bei den einzelnen Posten versicherten Summe
materielle und direkte Schäden der versicherten Güter durch Überschwemmungen, Hochwasser, Überschwemmungen allgemein	50% der bei den einzelnen Posten versicherten Summe
an den versicherten Sachen durch Frost, der Schäden an Wasser-, Sanitäranlagen, technischen Anlagen und allgemein an Leitungen verursacht, die die Gebäude und/oder die im Vertrag beschriebenen Tätigkeiten versorgen, sofern die in diesen Gebäuden ausgeübten Tätigkeiten nicht mehr als 84 Stunden vor dem Schadensfall unterbrochen waren.	€ 100.000,--

Art. 1.4.) Ausgeschlossene Güter

Schäden an folgenden Gütern sind ausgeschlossen:

- Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle (falls nicht für industrielle Verwendung), sowie Gemälde, Statuen, Bilder und ähnliches mit einem Einzelwert von mehr als € 15.000,--.
- Luft- und Wasserfahrzeuge
- Maschinen in Leasing, wenn diese bereits mit einer eigenen Polizze versichert sind
- Wälder, Bäume, Kulturen, Tiere im Allgemeinen
- Grundstücke und die entsprechenden Kosten für Einebnung, Aushub und Hinterfüllung.

Art. 1.5.) Versichertes Kapital – Maximale Entschädigung zu Lasten der Versicherungsgesellschaft

Der Versicherungsnehmer ist Eigentümer oder Mieter der Gebäude, die für die angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Gebäude wurden von der Roux Italia oder vom Versicherungsnehmer selbst geschätzt und aufgelistet und die Schätzung liegt diesem Vertrag bei und ist fester Bestandteil (Anlage "A"). Die Parteien vereinbaren, dass im Schadensfall, der im Sinne dieser Polizze zu erstatten ist, die Versicherungsgesellschaft für den einzelnen Schadensfall und pro Posten keine höhere Summe als die nachstehend angeführten erstatten wird:

<i>Posten</i>	<i>Wert nach Schätzung</i> €	<i>Erklärter Wert ohne Schätzung</i> €	<i>Gesamtwert</i> €	<i>Max. Erstattung pro Schadenfall</i> €
1) Gebäude	29.434.766,--	1.000.000,--	30.434.766,--	4.600.000,--
2) Materialien und fixe Gebäudeanlagen	15.370.151,--		15.370.151,--	9.000.000,--
3) Bahnhöfe /Haltestellen	284.260,--		284.260,--	284.260,--
5) Geräte und Einrichtung, Maschinen, Büroeinrichtung und Hardware	0,--	90.000,--	90.000,--	90.000,--
6) Materialien und Anlagen der technologischen Bahnanlage	33.183.354,--		33.183.354,--	4.600.000,--
7) Ersatzanspruch		1.000.000,--	1.000.000,--	1.000.000,--
8) Diebstahl		30.000,--	30.000,--	30.000,--

Die Versicherungssummen beziehen sich auf alle vom Versicherungsnehmer genutzten Standorte hinsichtlich welcher man auf das beiliegende Verzeichnis verweist.

Art. 2

Laufzeit

Art. 2.1.) Laufzeit und Wirkung der Versicherung

Dieser Vertrag für eine Laufzeit von 5 Jahren mit Beginn um 00:00 Uhr des 01.01.2015 und Verfall um 24:00 Uhr des 31.12.2019 abgeschlossen.

Es wird vereinbart, dass der Vertrag, auch wenn er für mehrere Jahre abgeschlossen ist, vom Versicherungsnehmer jährlich mittels Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten für der jährlichen Prämienfälligkeit gekündigt werden kann.

Art. 2.2.) Bezahlung der Prämie und Beginn der Deckungen

Die Versicherung tritt mit 24:00 Uhr des Tages in Kraft, der in der Polizze angegeben ist, wenn die erste Prämie bezahlt wurde, ansonsten gilt die Deckung ab 24:00 Uhr des Tages der Bezahlung.

Die Prämien sind der Agentur zu bezahlen, der die Vertragspolizze zugewiesen wurde oder der Direktion der Gesellschaft.

Im Falle der Bezahlung der auf die erste folgenden Prämienraten nach dem ersten Versicherungsjahr wird ein Verzug von 30 Tagen für die Bezahlung eingeräumt. In Abweichung zu den Bestimmungen des Art. 1901 des Zivilgesetzbuches, leistet die Versicherung die Deckung auch bei verspäteter Prämienzahlung und/oder der entsprechenden Regelung, wobei die Gesellschaft aber berechtigt ist, die gesetzlichen Verzugszinsen für die verspätete Zahlung zu fordern.

Die Prämie ist immer für ein Versicherungsjahr berechnet, vorbehaltlich der Fälle einer kürzeren Dauer. Die Prämie ist immer vollständig geschuldet, auch wenn eine Aufteilung in mehrere Raten gewährt wurde.

Die Versicherungsgesellschaft, der Versicherungsbroker sowie alle weiteren Unternehmen, die aus irgend einem Rechtstitel von diesem Vertrag betroffen sind (sog. Filiere) sind verpflichtet, die Verfolgbarkeit der Geldflüsse gemäß Gesetz vom 13. August 2010, Nr. 136 i. g. F. einzuhalten.

Die Rechtsträger laut vorigem Absatz sind verpflichtet dem Auftraggeber die Kenndaten der eigenen Bank- oder Postbankkonten mitzuteilen, die, wenn auch nicht ausschließlich, für die Geldbewegungen für diesen Vertrag dienen. Mitzuteilen sind auch die Namen und die Steuernummern der Personen, die zu Geschäftsvorgängen auf diesen Konten berechtigt sind.

Alle Geldbewegungen laut diesem Vertrag müssen – vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen laut besagten Bestimmungen – über Bank- oder Postbanküberweisung (Poste Italiane S.p.a.) erfolgen und für jede Transaktion ist der CIG (codice identificativo di gara) oder, falls vorgesehen der CUP (codice unico di progetto) anzugeben, der vom Auftraggeber mitgeteilt wird.

Die Nichteinhaltung der vom Art. 3 des besagten Gesetzes Nr. 136/2010 vorgesehenen Verpflichtungen stellt, im Sinne des Art. 1456 ZGB und des Art. 3, Abs. 8 des Gesetzes, einen Grund für die Lösung des Vertrages dar.

Im Sinne des Artikels 1, Absatz 13 des Gesetzesdekretes vom 6. Juli 2012, Nr. 95, umgewandelt in Gesetz vom Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2012, Nr. 135, haben die Körperschaften/Versicherungsnehmer das Recht auf jederzeitigen Rücktritt vom Versicherungsvertrag mit formeller Mitteilung an den Zuschlagsempfänger mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 15 Tagen, wenn die Parameter der von Consip S.p.a. im Sinne des Artikels 26, Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1999, Nr. 488, nach dem Vertragsabschluss abgeschlossenen Konventionen besser sind als jene des abgeschlossenen Vertrages und der Zuschlagsempfänger einer Abänderung der wirtschaftlichen Bedingungen nicht zustimmt, um die Grenzen laut Art. 26, Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1999, Nr. 488, einzuhalten.

Der Rücktritt kann erst nach Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen und dem Zehntel der Leistungen des laufenden und noch nicht erbrachten Leistungen erfolgen. Sollte die Jahresprämie bereits vollbezahlt worden sein, muss die Gesellschaft innerhalb von 15 Tagen ab Inkrafttreten des Rücktritts die 9 (neun) Zehntel der Nettoprämie für den nicht getragenen Risikozeitraum erstatten.

* * *

Art. 3

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Art. 3.1.) Erklärungen bezüglich Umständen des Risikos

Ungenaue Erklärungen oder die Weigerung des Versicherungsnehmers und des Versicherten bezüglich der Umstände, welche die Risikobewertung beeinflussen, können den vollständigen oder teilweisen Verlust des Anrechts auf Entschädigung sowie die Einstellung der Versicherung im Sinne der Artikel 1892, 1893 und 1894 Zivilgesetzbuch bewirken.

Art. 3.2.) Änderungen der Versicherung

Allfällige Änderungen der Versicherung bedürfen der schriftlichen Form.

Art. 3.3.) Risikoerhöhung – Guter Glaube

Der Versicherungsnehmer muss der Gesellschaft jede Erhöhung des Risikos schriftlich mitteilen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Meldung eines erschwerenden Umstandes oder macht der Versicherungsnehmer oder der Versicherte beim Abschluss des Vertrages oder während der Laufzeit desselben ungenaue und/oder unvollständige Angaben, so beeinträchtigt das das Recht auf vollständige Entschädigung des Schadens nicht, sofern die Unterlassung nicht absichtliche Täuschung oder grober Vorsatz ist. Die Gesellschaft hat allerdings das Recht, sobald sie von den erschwerenden Umständen Kenntnis hat, die eine höhere Prämie bewirken, eine Anpassung der laufenden Bedingungen zu verlangen (Prämienerhöhung ab dem Tag des Eintretens der erschwerenden Umstände).

Art. 3.4.) Risikominderung

Im Falle der Risikominderung muss die Gesellschaft die Prämie oder die Prämienraten nach der Mitteilung des Versicherungsnehmers im Sinne des Art. 1897 des ZGB mindern und auf das Rücktrittsrecht verzichten.

Die Gesellschaft muss außerdem die bezahlte und vom Versicherungsnehmer nicht genossene Prämienrate abzüglich der Regierungsabgaben erstatten.

Art. 3.5.) Annahme des Risikos

Die Gesellschaft erklärt, das Risiko gesehen zu haben und bei Vertragsabschluss von allen Umständen für die Risikobewertung Kenntnis gehabt zu haben, wie dies in der Beschreibung dieses Vertrages angeführt ist, ausgenommen etwas wurde vorsätzlich verschwiegen.

Es ist aber Pflicht des Versicherten, der Gesellschaft jede Änderung zu melden, die eine Erhöhung des Risikos mit sich bringt, unbeschadet aller anderen Bestimmungen.

Art. 3.6.) Änderung der versicherten Güter

Im Rahmen des Werkes können neue Bauten, Abbrüche, Umbauten, Änderungen, Erweiterungen, Zubauten und Wartungen an den Gebäuden, an den Maschinen, den Geräten, der Einrichtung, den Anlagen nach den Bedürfnissen des Versicherten hinsichtlich seiner Tätigkeiten durchgeführt werden.

Der Versicherte muss die Gesellschaft davon nicht verständigen, sofern diese Änderungen keine Erhöhung des Risikos bewirken.

Art. 3.7.) Rücktritt im Schadensfall

Nach jedem Schadensfall und bis zum 60. Tag nach Zahlung der Entschädigung können die Parteien vom Versicherungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 180 Tagen zurücktreten. Die Kündigung wird mit der folgenden Jahresfälligkeit wirksam, sofern sie innerhalb von 180 Tagen vor der Fälligkeit mittels Einschreiben mitgeteilt wird.

Art. 3.8.) Versicherung bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften

Bestehen für die gleichen Güter und dasselbe Risiko mehrere Versicherungen, muss der Versicherte oder der Versicherungsnehmer jedem Versicherer Mitteilung über die anderen abgeschlossenen Versicherungsverträge machen.

Im Schadensfall muss der Versicherte oder der Versicherungsnehmer alle Versicherer verständigen und bei allen die geschuldete Entschädigung je nach dem berücksichtigten Vertrag einfordern.

Sollte die Summe der Entschädigungen – wobei in der Berechnung die vom zahlungsunfähigen Versicherer geschuldete Entschädigung auszunehmen ist – den Schadensbetrag übersteigen, hat die Gesellschaft nur den verhältnismäßigen Anteil der nach dem eigenen Vertrag berechneten Entschädigung zu bezahlen, wobei eine solidarische Haftung mit den anderen Versicherern ausgeschlossen ist.

Art. 3.9.) Mitversicherung und Vollmacht

Sollte die vorliegende Versicherung unter mehrere Versicherer mit bestimmten Anteilen aufgeteilt werden, hat jeder Versicherer die versicherte Entschädigung im Verhältnis zum eigenen Anteil zu bezahlen, auch wenn der von allen Versicherern unterzeichnete Vertrag nur ein einziger ist (Art. 1911 ZGB).

Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag verstehen sich an die von den Versicherungsgesellschaften designierte bevollmächtigte Gesellschaft gemacht und erhalten, im Namen und im Auftrag aller Versicherungsgesellschaften.

Art. 3.10) Vorsätzliche Übertreibung des Schadens

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der den Schaden vorsätzlich übertreibt, Sachen als zerstört angibt, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht existierten, gerettete Güter versteckt, unterschlägt oder sabotiert, zum Beweis gefälschte oder unwahre Mittel oder Dokumente verwendet, vorsätzlich die Spuren und die Reste des Schadensfalls verändert oder den Fortschritt desselben erleichtert, verliert das Recht aus Entschädigung.

Art. 3.11.) Andere nicht genauer identifizierte Güter

Es wird festgelegt, dass im Schadensfall alle auf dem umzäunten Areal befindlichen Sachen (sowohl im Gebäude als auch im Freien) des einzelnen versicherten Komplexes, als versichert anzusehen sind, auch Stapler zur Bewegung von Waren, mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge, die üblicherweise im öffentlichen KFZ-Register eingetragen sind. Es wird vereinbart, dass im Schadensfall ein bestimmtes Gut oder in bestimmter Gegenstand, die nicht genau einem Posten dieses Versicherungsvertrages zuzuordnen sind oder die Zuordnung zweifelhaft oder strittig ist, diese dem Posten "Geräte, Einrichtung, Maschinen..." zugeordnet werden.

Art. 3.12.) Leasing-Güter

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Maschinen, Geräte und Einrichtung mit Leasingverfahren, wenn diese mit einer eigenen Polizze versichert sind.

Art. 3.13.) Verzicht auf Regress

Die Gesellschaft verzichtet auf das Regressrecht gemäß Art. 1916 des ZGB, außer der Schadensfall ist Folge eines vorsätzlichen Vorfalls.

Art. 3.14.) Ausgleich zwischen Posten

Wenn die für den einzelnen Posten versicherte Summe zum Zeitpunkt des Schadensfalls höher ist als der Wert der Güter, die den Posten bilden, wird der Mehrbetrag der Versicherungssumme unter den anderen Posten mit dem gleichen oder einem niedrigeren Prämienatz aufgeteilt, für die, im Sinne des Art. 1907 des ZGB, die Versicherung unzureichend ist.

Es gilt als vereinbart, dass: die besagte Aufteilung erfolgt für alle Posten mit unzureichender Deckung erfolgt, ob sie vom Schadensfall betroffen sind oder nicht; kein Ausgleich erfolgt für die Posten mit Erstrisikoversicherung oder für Posten mit fluktuierender Versicherung.

Art. 3.15.) Separate Entschädigung für jeden Posten

Die Parteien vereinbaren, dass im Schadensfall und auf Ansuchen des Versicherungsnehmers alles angewandt wird, das von den „Bestimmungen im Schadensfall“ (Zahlung der Entschädigung) vorgesehen ist, und zwar dass jeder Posten einzeln berücksichtigt wird, wie wenn für jeden ein eigener Vertrag abgeschlossen worden wäre. Dazu werden die mit der Bearbeitung des Schadens beauftragten Gutachter für jeden Posten einen gütlichen Auszahlungsantrag oder ein Gutachten abfassen.

Art. 3.16.) Versicherung für Anspruchsberechtige

Dieser Versicherungsvertrag wird vom Versicherungsnehmer im Auftrag und im Interesse des Anspruchsberechtigten abgeschlossen. Im Schadensfall haben die Dritten betroffenen keinen Einfluss auf die Ernennung der Gutachter seitens der Gesellschaft und des Versicherungsnehmers und kein Recht auf die Anfechtung des Gutachtens, weil festgelegt ist, dass die Klagen, Titel und Rechte aus der Versicherung nur vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden können.

Art. 3.17.) Staatliche Gebühren

Die staatlichen Gebühren für den Versicherungsvertrag sind zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Art. 3.18.) Gerichtsstand

Das zuständige Gericht ist ausschließlich jenes des Rechtssitzes des Versicherten/Versicherungsnehmers, sofern es im italienischen Staatsgebiet, in der Republik San Marino oder in der Vatikanstadt liegt.

Art. 3.19) Rechtsverweis

Soweit hier nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 3.20) Schätzung – Erklärung des Wertes

Der Versicherte erklärt, dass die mit diesem Vertrag versicherten Summen hinsichtlich aller Posten den Wert aller Gebäude, Maschinen und Anlagen (auch im Freien), die die Posten bilden und sich am beschriebenen Standort befinden. Die Beträge entsprechen der durchgeföhrten Bewertung, die nach den im „Nota Bene“ angeführten Kriterien am Fuß der Gutachten der Schätzungsgesellschaft vom 4. Quartal 2013 (und folgenden Ajournierungen) angeführt sind. Eine Kopie wird vom Versicherten der bevollmächtigten Gesellschaft mit der Pflicht zur Verschwiegenheit ausgehändigt (Anlage A).

Die anfänglichen und folgenden Schätzgutachten sowie das detaillierte Verzeichnis der Güter müssen die zu versichernden Gesamtwerte für jeden Posten, wie in der Polizze dargestellt, genau anführen.

Beschränkt auf die oben angeführten Posten – und sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden – kommt, unabhängig vom Wert der versicherten Güter zum Zeitpunkt des Schadensfalls, die Proportionalregel im Sinne des Art. 1907 des ZGB nicht zur Anwendung.

Aufgrund der ausdrücklichen Erklärung der Parteien ist die besagte Bewertung nicht als „akzeptierte Schätzung“ im Sinne des Art. 1908, Absatz 2 des ZGB berücksichtigt und, im Schadensfall, wird folglich die Bezahlung des Schadens nach den Bedingungen der Polizze erfolgen, allein mit der ausdrücklich geregelten und im vorigen Paragraphen angeführten Ausnahme.

Der Versicherte muss der anweisungsbegünstigten Gesellschaft am Ende einer jeden Versicherungsperiode – und folglich auch bei Auslauf der Polizze – einen Bericht mit dem letzten Stand oder eine Bestätigung der Werterklärung übergeben, die von einem vom Versicherten beauftragten Schätzgutachter abgefasst sein muss. Diese Berichte müssen innerhalb von 60 Tagen nach Ausarbeitung übergeben werden.

Bezüglich der Änderungen, die eine Änderung der versicherten Summen bei den bei Punkt 1.4 aufgelisteten Posten bewirken, die im Laufe der Versicherungsperiode eintreten, vereinbaren die Parteien, dass automatisch die höheren Beträge versichert sind:

- a) die sich ergeben aus der Aufwertung der vorbestehenden Güter, die Gegenstand der Schätzberichte sind, infolge von Marktschwankungen oder Valutenschwankungen;
- b) die sich ergeben aus der Einführung neuer Güter, die den oben angeführten Posten zuzuordnen sind, sofern die Steigerungen insgesamt, für jeden Posten, 40% der in der Polizze aufgrund des letzten Aktualisierungsberichtes oder, in dessen Ermangelung, des Anfangsberichtes angegebenen Summen nicht überschreiten.

Sollten hingegen für einen oder mehrere Posten, wenn man sie getrennt nimmt, die bei den Punkten a) und b) genannten Umstände Erhöhungen von mehr als 40% bewirken, werden die Posten im Schadensfall der Porportionalregel unterworfen (Art. 1907 ZGB) und zwar im Verhältnis zum Anteil der den besagten Prozentsatz übersteigt. Hinsichtlich der maximalen Entschädigungsgrenze bedeutet das, dass diese in keinem Fall den beim Posten in der Polizze angegebenen Betrag, vermehrt um 40%, überschreiten darf.

Hinsichtlich der obigen Ausführungen werden höhere Summen nicht berücksichtigt:

- 1) die zurückzuführen sind auf die Einführung neuer Güter, die mit einer eigenen Versicherung versichert wurden bis sie, infolge der Aktualisierung der Schätzberichte, in die Polizzenwerte eingeschlossen werden, die diesem Vertrag zugrunde liegen.

- 2) Für neue Güter, die nicht den Posten laut Punkt 1.4 zugeordnet werden können; die Deckung derselben wird zwischen den Parteien vereinbart, sobald sie in die Schätzungen aufgenommen wurden.

Am Ende eines jeden Versicherungsjahres wird die anweisungsbegünstigte Gesellschaft einen eigenen Anhang für die Aktualisierung der Werte aufgrund des, wie oben vorgesehen, durch den Versicherten eingereichten Berichtes ausstellen.

Wenn aber die Ergebnisse der Schätzungen für einen oder mehrere Posten, getrennt betrachtet, Erhöhungen von mehr als 40% im Vergleich zu den letzten in der Polizze angegebenen Werten zeigen sollten oder Änderungen allfälliger Erstattungsgrenzen oder ähnliches gefordert werden sollten, unterliegt die Versicherung der Erhöhungen für den folgenden Versicherungszeitraum einer eigenen Vereinbarung zwischen den Parteien, auch hinsichtlich der anzuwendenden Prämien.

Mit dem Anhang zur Aktualisierung erfolgt auch die Regelung des vergangenen Versicherungszeitraumes hinsichtlich der Erhöhungen laut obigem Punkt b), für die der Versicherte für jeden Posten 50% der entsprechenden Jahresprämie entrichten muss.

Dieses Abkommen hat dieselbe Laufzeit wie die Polizze, aber es kann von jeder der Parteien bei jeder Jahresfälligkeit mittels Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen vor der Fälligkeit gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung sind klarerweise die gegenseitigen Verpflichtungen der Polizze ab der Fälligkeit des laufenden Versicherungszeitraums nicht wirksam, vorbehaltlich der Pflicht zur Regelung der Prämie.

Dieses Abkommen bleibt unwirksam, wenn der Versicherte der Pflicht zur fristgerechten Einreichung des Aktualisierungsberichtes nicht nachkommt. In diesem Fall wird die anweisungsbegünstigte Gesellschaft den Anhang zur Regelung der Prämie aufgrund der Summen in der Polizze erhöht, für jeden Posten, mit dem ISTAT-Index ausstellen.

Art. 3.21.) Lee-way clause (gültige Garantie für Güter, die keiner Schätzung unterliegen)

Die als Deckung ohne Schätzung erklärten Summen werden präventiv angegeben und unterliegen am Ende eines jeden Versicherungsjahres der Angleichung für die Beträge, die maximal 40% höher sind als die jeweils versicherten Summen.

Begrenzt auf den obigen Posten, getrennt betrachtet, verpflichtet sich die Gesellschaft somit ein zusätzliches Kapital von 40% zu garantieren, sodass die Bestimmung des Art. 1907 des ZGB nur Anwendung findet, wenn der tatsächliche Wert zum Zeitpunkt des Schadensfalls das so erhöhte Kapital übersteigt.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte verpflichtet sich innerhalb von 60 Tagen nach Ende eines jeden Versicherungsjahres den Betrag der eingetretenen Erhöhungen – sofern im Rahmen der besagten 40% liegen – die zu den Beträgen der Polizze dazugerechnet werden und im Voraus das

Kapital für das neue Versicherungsjahr bilden. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte verpflichten sich außerdem zur Bezahlung des Prämienausgleichs, der berechnet wird, indem auf die Wertsteigerungen für den vergangenen Versicherungszeitraum 50% der Polizzenprämie angewendet wird und für den neuen Versicherungszeitraum die gesamte Prämie.

Allfällige Steigerungen über 40% werden Gegenstand spezifischer Vereinbarung sein.

Sollte der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die eingetretene Wertsteigerung nicht melden, wird die anweisungsbegünstigte Gesellschaft den Anhang zur Prämienregelung nach den Verfahren laut Art. 3.20, Par. 11 aufgrund der Summen in der Polizze auch für die oben angeführten Kapitale ohne Schätzung mit dem ISTAT-Index ausarbeiten.

* * *

Art. 4

Bestimmungen im Schadensfall

Art. 4.1.) Meldung des Schadensfalls – Verpflichtungen

Im Schadensfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte:

- innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Gesellschaft eine schriftliche Meldung schicken, die möglichst genau den Hergang und den annähernden Schaden angibt, sowie an die Gerichtsbehörde oder die Polizeidienststelle; der Versicherte muss den detaillierten Zustand der anderen versicherten Güter die zum Zeitpunkt des Schadensfalls existierten, aber nicht beschädigt wurden nicht vorbereiten;
- alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu verringern;
- die Entwendung oder Zerstörung von Schuldscheinen auch dem Schuldner sofort anzeigen und, wenn das Gesetz es zulässt, die Abschreibungsverfahren durchführen;
- bis zur Feststellung und Quantifizierung des Schadens seitens der Gesellschaft und in jedem Fall nicht mehr als 10 Tage nach Erhalt der Schadensmeldung seitens der Gesellschaft, die Spuren und Reste des Schadensfalles und die Indizien einer allfällig begangenen Straftat aufbewahren und sichern, ohne dafür Anspruch auf Entschädigung zu haben
- das tatsächliche Schadensausmaß belegen, indem der Gesellschaft jedes Beweiselement zur Verfügung gestellt wird.

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Klausel, kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die unerlässlich notwendigen Maßnahmen für die Fortsetzung der ausgeübten Tätigkeit vornehmen.

Art. 4.2.) Verfahren zur Schadensschätzung – Ernennung und Honorar der Sachverständigen

Das Schadensausmaß wird direkt zwischen den Parteien vereinbart oder, auf Verlangen einer Partei, durch Sachverständige, von denen einer von der Gesellschaft und einer vom Versicherten mit einer einzigen Akte ernannt wird.

Die zwei Sachverständigen müssen einen dritten ernennen, wenn Meinungsverschiedenheiten bestehen, und auch schon vorher auf Anfrage eines Gutachters.

Der dritte Sachverständige schreitet nur im Falle von Meinungsverschiedenheit ein und die Entscheidungen zu den strittigen Punkten werden mehrheitlich gefällt.

Jeder Sachverständige kann sich von anderen Personen unterstützen lassen, die bei den Arbeiten zugegen sein können, ohne allerdings abstimmen zu können.

Ernennt eine Partei den eigenen Sachverständigen nicht oder können sich die Sachverständigen nicht über den dritten einigen, so erfolgt die Ernennung, auch auf Antrag einer einzigen Partei, durch den Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk der Schadensfall eingetreten ist.

Die Gesellschaft erstattet die Honorare des Sachverständigen, den der Versicherungsnehmer oder Versicherte ernannt hat sowie den Anteil in Höhe von 50% der Kosten und Honorare für den dritten Sachverständigen.

Die besagten Kosten werden, im Rahmen der versicherten Summen, bis zur einem Betrag von 75.000,00 € pro Schadensfall erstattet.

Art. 4.3.) Auftrag der Sachverständigen

Pflichten der Sachverständigen:

- a) Untersuchung der Umstände, Natur, Ursache und Vorgang des Unfalls;
- b) Überprüfung der Richtigkeit von Beschreibungen und Erklärungen und Bericht, ob zum Zeitpunkt des Schadensfalles Umstände bestanden, die das Risiko erhöhten oder änderten und die vom Versicherten nicht mitgeteilt wurden;
- c) Überprüfung ob der Versicherungsnehmer oder Versicherte die bei Art. 2.4 vorgesehenen Pflichten erfüllt hat;
- d) Überprüfung der Existenz, der Qualität, der Menge und des Wertes der versicherten Güter (beschädigte und unversehrte) zum Zeitpunkt des Schadensfalls mit Festsetzung des Wertes nach den Bestimmungen des folgenden Art. 2.4
- e) Schätzung und Auszahlung des Schadens inklusive allfälliger Spesen für die Rettung, den Abbruch und Räumung gemäß Vertragsbestimmungen;
- f) Im Falle eines Schadens, der ein oder mehrere Abteilungen trifft, die Gutachterarbeiten so planen und durchführen, dass, nach Möglichkeit, die Tätigkeit, wenn auch im verringerten Maß, in dem vom Schaden nicht direkt betroffenen Bereichen oder in den verwendeten Bereichen der beschädigten Abteilungen nicht beeinträchtigt wird.

Die Ergebnisse der Gutachterarbeiten der einzigen Sachverständigen oder der Mehrheit im Falle eines Sachverständigenkollegiums sind Sachverständigenarbeit in einem eigenen Protokoll zu sammeln, dem die detaillierten Schätzungen beizulegen sind. Die Schätzungen sind in zweifacher Ausfertigung auszuarbeiten, je ein Exemplar für jede Partei.

Das Gutachten des Kollegiums ist gültig, auch wenn ein Sachverständiger die Unterzeichnung verweigert: Diese Weigerung muss von den anderen Sachverständigen im endgültigen Gutachten bestätigt werden.

Die Sachverständigen entscheiden formlos.

Art. 4.4.) Wert der versicherten Güter und Festsetzung des Schadens

Vorausgeschickt, dass sich die Wertzuweisung für die versicherten Güter - seien es unbeschädigte, beschädigte, zerstörte oder gestohlene - zum Zeitpunkt des Schadensfalles für jeden einzelnen Posten der Polizze (oder Bescheinigung) nach folgenden Kriterien richtet, erfolgt die Festsetzung des Schadens für jeden einzelnen Polizzenabschnitt getrennt nach folgenden Kriterien:

1) Neuwert

Da das Gebäude, die Geräte, die Einrichtung und die Maschinen auf den Neuwert versichert werden müssen, wird die Schadenshöhe folgendermaßen festgesetzt:

- a) für das Gebäude aufgrund der erforderlichen Kosten für die vollständige Neuerrichtung der zerstörten Gebäudeteile oder die Instandsetzung der beschädigten (ausgenommen Grundstückswert), unter Abzug allfälliger Restwerte, ohne Berücksichtigung des Preisverfalls durch das Alter, den Erhaltungszustand, der Bauart, des Standortes, der Zweckbestimmung der Nutzung und aller weiteren Umstände:

Inbegriffen sind auch die Kosten und/oder Lasten, die auf den Versicherten fallen und/oder die er den Körperschaften und/oder öffentlichen Behörden im Falle der Wiedererrichtung der versicherten Gebäude aufgrund von geltenden Gesetzen zum Zeitpunkt der Wiedererrichtung bezahlen müsste.

Die Gesellschaft verpflichtet sich bis zu 10% der insgesamt im Sinne der Polizze zu zahlenden Entschädigung für die Kosten zu entrichten, die für die primäre und sekundäre Erschießung, freiberufliche Honorare, Fundamente oder Keller, Baukosten aufgrund der geltenden Landesraumordnungsbestimmungen der Autonomen Provinz Bozen bzw. der staatlichen Bestimmungen, sofern anwendbar, anfallen. Die Zusatzentschädigung, die aufgrund der obigen Ausführungen geschuldet wird wird erst nach erfolgtem Wiederaufbau ausbezahlt.

- b) Für Geräte, Einrichtung und Maschinen – ausgenommen Waren, Kraftfahrzeuge, Muster und Wertpapiere – aufgrund der Kosten, um die beschädigten Sachen

wieder in den Zustand zu verstezen, den sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles hatten oder die beschädigten Sachen durch neue, identische oder gleichwertige hinsichtlich Nutzung, Qualität, Beschaffenheit, Leistung, wobei der Restwert abgezogen wird, wenn die Sachen nicht repariert werden können. Eine Reparatur ist unwirtschaftlich, wenn die Kosten dafür gleich oder höher sind als Kosten für den Ersatz der beschädigten Sachen mit neuen.

2) Handelswerte

Die Waren. Muster und die Wertpapiere werden aufgrund ihres Handelswertes versichert, der im Verhältnis zur Art, Qualität, zur allfälligen Entwertung, inklusive der Steuern und Abgaben festgesetzt wird. Die Schadenshöhe ergibt sich aus der Differenz des Wertes der Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls und dem Restwert, ohne Berücksichtigung der erwarteten Gewinne.

3) Prozentuelle Zusatzentschädigung

Die Entschädigung – berechnet für jeden Posten einzeln betrachtet – wird als Ersatzleistung für die Unterbrechung oder Behinderung der Tätigkeit mit einem Prozentsatz von 10% der versicherten Summen erhöht.

4) Ausschlüsse

Von der Entschädigung sind die Kosten für allfällige Reparaturversuche, provisorische Reparaturen, Änderungen oder Verbesserungen ausgeschlossen.

In keinem Fall werden Schäden berücksichtigt, die durch den Ausfall der Nutzung oder Verwendung oder andere Nachteile entstehen.

Art. 4.5.) Kreditscheine

Hinsichtlich der Kreditscheine wird festgesetzt, dass:

- a) vorbehaltlich anderer Vereinbarung, die Gesellschaft den für sie ausgelegten Betrag nicht vor den jeweiligen Fälligkeiten auszahlt, falls solche vorgesehen sind;
- b) der Versicherte oder der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die dafür erhaltene Entschädigung zurückzuerstatten muss, sobald sie durch Abschreibungsverfahren - falls zulässig - verfallen sind
- c) ihr Wert durch den eingetragenen Betrag bestimmt wird.

Was insbesondere Wechseleffekte betrifft gilt weiter, dass die Versicherung nur für solche Effekte wirksam ist, bei denen Wechseloperationen möglich sind.

Art. 4.6.) Inhaberschaft der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Die Tätigkeiten, die Ansprüche und die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nur vom Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ausgeübt werden. So hat der Versicherungsnehmer alle erforderlichen Tätigkeiten für die Feststellung und Liquidierung der Schäden zu übernehmen.

Die im Sinne der Polizze ausgezahlte Entschädigung kann allerdings nur an oder mit der Einwilligung der Inhaber des versicherten Interesses bezahlt werden.

Art. 4.7.) Bezahlung der Entschädigung

Innerhalb von 30 Tagen der einvernehmlichen Liquidierung oder des Gutachterprotokolls, bezahlt die Gesellschaft die geschuldete Entschädigung, außer:

- a) der Versicherungsnehmer ist, aus welchen Gründen auch immer, nicht imstande der Gesellschaft die Quittung für die Bezahlung zu geben
- b) der Gesellschaft wird eine Einwandklage gemäß gesetzlichen Vorgaben oder eine Abtrittsurkunde zugestellt
- c) gegen den Versicherten oder den Versicherungsnehmer (und/oder deren Familienangehörigen und/oder – wenn es sich um eine Gesellschaft handelt – gegen die Teilhaber mit unbeschränkter Haftung oder die Verwalter) wurde ein Strafverfahren bezüglich des Schadensfalles eröffnet oder es wurden ihnen deswegen ein Garantiebescheid zugestellt.

Art. 4.8.) Höchste Entschädigungsgrenze

Vorbehaltlich des Falles laut Art. 1914 des ZGB, muss die Gesellschaft in keinem Fall höhere Beträge als die bei den einzelnen Posten versicherten Summen bezahlen.

Art. 4.9.) Vorschuss der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer hat, vor der Schadensliquidierung, das Recht auf Entrichtung eines Vorschusses von 50% des Mindestbetrages, der aufgrund der ersten Erkenntnisse bezahlt werden sollte, unter der Voraussetzung, dass keine Einwände zur Erstattbarkeit des Schadensfalles vorliegen und die Gesamtentschädigung voraussichtlich mindestens 30.000,00 € beträgt.

In keinem Fall kann der Vorschuss höher als 3.000.000,00 € sein.

Die Verpflichtung der Gesellschaft tritt 80 Tage nach dem Tag der Schadensmeldung in Kraft, sofern mindestens 30 Tage ab der Beantragung des Vorschusses verstrichen sind.

Die geleisteten Zahlungen aufgrund dieser Bestimmung sind als Vorschuss anzusehen, das heißt sie unterliegen der Verrechnung mit der Summe, die von der Gesellschaft für die Entschädigung des Schadens geschuldet wird.

Art. 4.10.) Ermittlungsabschluss

Im Schadensfall ist der Versicherte von der Vorlage der Bescheinigung über den Ermittlungsabschluss befreit. Der Versicherte verpflichtet sich, bei der Quittierung, der Gesellschaft sobald wie möglich, die Abschlussbescheinigung für den Vorfall gemäß Schadensfall des entsprechenden Versicherungsscheines vorzulegen und die eingestrichene Entschädigung mit den gesetzlichen Zinsen ab dem Tag der Zahlung zu erstatten, sofern aus den Unterlagen der Voruntersuchung oder des allfälligen späteren Urteils im Sinne des Vertreter nicht erstattbar gewesen sein sollte.

Art. 4.11.) Fixer Selbstbehalt

Es wird festgehalten, dass jeder erstattbare Schaden im Sinne dieses Versicherungsvertrages mit Abzug eines fixen Selbsbehaltes von 1.500,00 € ausbezahlt wird, außer in den Versicherungsbedingungen ist das anderweitig angegeben.

* * *

Art. 5

Besondere Bedingungen

Art. 5.1.) Haftpflicht

Die Gesellschaft hält den Versicherten bis zur beim entsprechenden Posten angeführten Deckungsplafond von Ansprüchen Dritter frei, die er als gesetzesmäßiger Haftpflichtiger als Schadenersatz für direkte materielle Schäden am Sachen Dritter als Schadenersatz mit Kapital, Zinsen und Spesen bezahlen muss.

Die Versicherung gilt auch für Schäden durch vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Einstellung der Nutzung der Güter, sowie Industrie-, Handels-, Landwirtschaftstätigkeiten und Dienstleistungen im Rahmen des festgesetzten Deckungsplafonds und bis zu 20% des Kapitals selbst.

Nicht als Dritte gelten:

- der gesetzliche Vertreter, der Teilhaber mit bechränkter Haftung, der Geschäftsführer und die Personen, die mit diesen verwandt sind.

Diese Deckung wird ohne Anwendung der Proportionalklausel laut Art. 1907 des ZGB geleistet und gilt für alle versicherten Standorte.

Art. 5.2.) Waren und oder Geräte bei Dritten

Die Gesellschaft haftet auch für die Schäden an Maschinen, Geräten, an der Einrichtung und an den Waren, auch wenn diese vorübergehend bei Dritten sind.

Für diese Garantie darf die Entschädigung für jeden Schadensfall nicht höher sein als 20% der bei den Posten versicherten Beträge.

Die Garantie gilt auch, wenn die besagten Ereignisse durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder des Versicherungsnehmers, sowie durch Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit der Personen verursacht wurden, für die sie im Sinne des Gesetzes haften.

Art. 5.3.) Entschädigungsbegrenzung für Maschinenschäden durch sog. elektrische Phänomene

Neben den im Sinne dieser Polizze geleisteten Deckungen, haftet die Gesellschaft auch für materielle und direkte Schäden infolge von elektrischem Strom und Kurzschlägen und anderen elektrischen Phänomenen, die aus irgendeinem Grund an versicherten Maschinen, Geräten, Anlagen und Strom- und Elektronikkreisen auftreten. Für die versicherten elektronischen Geräte wird die Deckung bis zu einer Summe von 25.000,00 € pro Schadensfall geleistet.

Diese Garantie deckt Schäden bis zu einem Betrag von 50.000,00 € pro Schadensfall, mit der bei diesem Artikel vorgesehenen Begrenzung für die elektronischen Geräte, ohne Anwendung der Proportionalklaudel.

Hinischtlich dieses Artikels haftet die Gesellschaft nicht für Schäden:

- infolge von Verschleiß oder mangelnder Wartung
- amlässlich von Montage oder Ausbau, die nicht in Zusammenhang mit Wartung oder Revision stehen
- die bei Abnahmen oder Probelauf auftreten
- infolge von Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder Versicherten bei Vertragsabschluss bekannt sind
- für die laut Gesetz oder Vertrag, der Hersteller oder Lieferant haftet.

Art. 5.4.) Wasseraustritt aus automatischen Löschanlagen

Die Gesellschaft deckt die materiellen und direkten Schäden an den versicherten Gütern infolge von zufälligem Wasseraustritt aus automatischen Löschanlagen wegen Defekten oder Leitungsbruch, inklusive der Versorgungsanlagen.

Die Gesellschaftet haftet nicht:

- a) für Schäden anlässlich von Einbau- oder Reparaturarbeiten, Abnahmen, Proben, baulichen Änderungen der geschützten Räume
- b) für Schäden infolge von Frost.

Art. 5.5.) Folgeschäden

Die Deckung erstreckt sich auch auf Schäden infolge Stromausfalls und abnormer Stromlieferung, Gas- oder Wasserversorgung, Ausfall oder Fehlbetrieb elektronische Geräte, von heizungsanlagen, Flüssigkeitsaustritt, sofern diese Vorfälle direkte Folgen eines im Sinne dieser Polizze erstattbaren Schadens sind, sei es an versicherten Gütern als auch an anderen Gütern im Umkreis von 20 Metern davon

Art. 5.6.) Aufprall von Straßenfahrzeugen

Die Gesellschaft deckt sie Schäden, die durch den Aufprall von Fahrzeugen, die nicht dem Versicherten gehören und auf der öffentlichen Straße fahren, an den versicherten Gütern verursachen kann, auch wenn kein Brand entsteht.

Art. 5.7.) Unterschiedlicher Wiederaufau

Wenn der Versicherte, nach einem Schadesnfall, die Wiedererrichtung, die Reparatur oder den Ersatz der beschädigten Güter im Unterschied zum Vorbestand vornimmet, wird dies bei der

Festsetzung der dem Versicherten zustehenden Entschädigung berücksichtigt. Die, wie oben festgesetzte, Entschädigung kann keinesfalls höher sein als jene, die dem Versicherten zugestanden wäre, wenn er den Vorbestand wieder hergestellt hätte.

Bozen, am

DER VERSICHERUNGSNEHMER

STA – Strutture Trasporto Alto Adige s.p.a.

DIE GESELLSCHAFT'

Im Sinne und Kraft der Art. 1341 und 1342 ZGB, erklärt die Gesellschaft die Art. 1. (Versicherungsgegenstand), 3.3. (Risikoerhöhung – Guter Glaube), 3.6. (Änderung der versicherten Güter), 3.7. (Rücktritt im Schadensfall), 3.11. (Andere nicht zugeordnete Güter), 3.13. (Regerssverzicht), 3.14. (Postenausgleich), 3.15. (Separate Entschädigung für jeden Posten), 3.18. (Gerichtsstand), 3.20. (Schätzung – Erklärung des Wertes), 3.21. (Lee-way clause – Garantie gültig für Güter, die nicht der Schätzung unterliegen), 4.2. (Verfahren für Schadensbemessung – Ernennung und Nonorar der Sachverständigen), 4.3. (Auftrag der Sachverständigen), 4.4. (Wert der versicherten Güter und Festsetzung des Schadens), 4.7. (Zahlung der Entschädigung), 4.9. (Vorschuss auf die Entschädigung), 5.1. (Haftpflicht gegen Dritte) 5.2. (Waren und/oder Geräte bei Dritten), 5.3. (Entschädigungsgrenzen für Maschinenschäden durch sog. Elektrische Phänomene), 5.4. (Wasseraustritt aus automatischen Löschanlagen), 5.5. (Folgeschäden) und 5.6. (Aufprall von Fahrzeugen) dieses Versicherungsvertrages zu kennen und zu akzeptieren.

Bozen, am 2014.

DIE GESELLSCHAFT

DIEBSTAHLVERSICHERUNG

Versicherungsgesellschaft/Agentur
.....
.....
.....
.....

Versicherungsnehmer STA - Suedtiroler Transportstrukturen AG / Strutture Trasporto
Alto Adige Spa, società controllata al 100% dalla Provincia
Autonoma dell'Alto Adige
Gerbergasse 60 Via Conciapelli
I-39100 Bozen / Bolzano

Polizze Nr.:
Beginn: 31.12.2014, 24.00 Uhr
Verfall: 31.12.2020, 24.00 Uhr

Bruttoprämie: Euro
Ranzahlung jährlich

DIE GESELLSCHAFT

DER VERSICHERUNGSNEHMER

Zahlung der Prämie von Euro, davon Steuern Euro,
am

DER AGENT

Art. 1
Gegenstand

Art. 1.1.) Gegenstand

Die Versicherungsdeckung gilt für materielle und direkte Schäden infolge von Verlust oder Beschädigung der Sachen, die Gegenstand der Versicherungsdeckung sind, auch wenn diese Eigentum von Dritten sind, und im Rahmen der nachstehend angeführten Deckungsgrenzen infolge von

- 1) Diebstahl, wenn der Diebstahl in die Räume des versicherten Betriebes eingedrungen ist:
 - a) durch Überwindung der Schutzeinrichtungen mittels Bruch, Einbruch, falschen Schlüsseln, Dietrichen oder anderen Einbruchwerkzeugen
 - b) auf einem nicht üblichen Weg, welcher die Überwindung von Hindernissen und Schutzeinrichtungen durch Hilfsmittel oder außergewöhnliche Körperfertigkeit verlangt
 - c) auf andere Art mit heimlichem Aufenthalt und Abtransport des Diebesgutes bei verschlossenen Räumen.
- 2) Die Versicherung gilt auch für begangenen Einbruch:
 - a) durch die Scheiben von Fenstern und Türen oder Gittern mit Bruch der Fensterscheiben
 - b) mit Bruch der Schaufenster während der Öffnungszeiten und mit Anwesenheit des Personals und während der Schließung am Tag und am Abend mit Ausstellung zwischen 6 und 24 Uhr, wenn die Schaufenster, sofern fix, und die Glastren, sofern tatsächlich geschlossen, nur durch die Glasscheiben geschützt sind
 - c) den Diebstahlschäden sind die Schäden gleichgestellt, die den versicherten Gütern zugefügt werden, um den Raub zu begehen oder zu versuchen.
- 3) Die Deckung gilt auch:
 - a) wenn Personen mit Gewalt oder durch Bedrohung außen gefasst und gezwungen werden, die Räume zu betreten;
 - b) für Schäden an den Räumen, in denen die versicherten Güter verwahrt werden, und an den dazugehörigen Fenstern und Türen durch die Räuber
 - c) für Vandalsmus an den versicherten Gütern.

<i>Versicherte Güter</i>	<i>Versicherte Summen</i>
Waren, Geräte, Einrichtung, elektronische Geräte, Archive, Sicherheits- und Alarmanlagen, ausgenommen Juwelen, Wertkarten und Kreditscheine allgemein, Sammlungen und Kollektionen, Schäden durch die Diebe bei Ausführung des Einbruchs oder beim Einbruchversuch	€ 30.000,--
Summe	€ 30.000,--

Art. 1.2.) Aussetzung der Versicherung

Wenn die Räume, in denen sich die versicherten Sachen befinden, länger als 45 Tage unbeaufsichtigt sind, wird die Versicherungsdeckung ab 24:00 Uhr des 45 Tages ausgesetzt.

Art. 1.3.) Ausgeschlossene Risiken

Ausgeschlossen sind Schäden:

- a) infolge von Krieg, Bürgerkrieg, Invasion, militärische Besetzung, Revolution, Aufstand, , Beschlagnahmung oder rechtliche und faktische Maßnahmen von auch lokalen Behörden und/oder der Regierung vsofern der Schadensfall mit diesen Ereignissen in Zusammenhang steht
- b) infolge von oder begünstigt durch Vorsatz des Versicherten, Vorsatz des Versicherungsnehmers, der Verwalter oder der Teilhaber
- c) anlässlich von Vulkanausbrüchen, Seebeben, erdbeben, sofern der Schadensfall mit diesen Ereignissen in Zusammenhang steht
- d) durch Atomumwandlung, Strahlungen durch Teilchenbeschleunigung, sowie Nuklearkontaminierung, vorbehaltlich der Versicherte beweist, dass der Schadensfall keinen Zusammenhang mit diesen Ereignissen hatte
- e) die vorsätzlich von Personen begünstigt wurden, die mit dem Versicherten und/oder Versicherungsnehmer zusammen leben oder die Räume besetzen, in denen die versicherten Güter sind, oder Räume, die mit diesen in Verbindung stehen; durch Verwandte und Verschwägerte des Versicherten und/oder Versicherungsnehmers bis zum 2. Grad, sowie durch Teilhaber mit unbeschränkter Haftung, wenn es eine Gesellschaft ist; von Angestellten des Versicherten und/oder Versicherungsnehmers während der Arbeitszeit sowie durch Angestellte, die mit der Überwachung der Sachen oder der Räume, in denen sie sich befinden, beauftragt sind;

- f) an den versicherten Sachen durch Brand, Explosion, Implosion und Bersten, die vom Verbrecher verursacht wurden.

Art. 1.4.) Verringerung der Versicherungssumme im Schadensfall

Im Schadensfall verstehen sich die Versicherungssummen, die entsprechenden Entschädigungsgrenzen mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende des laufenden Versicherungszeitraums um einen Betrag verringert, der dem dem erstatbaren Schaden, abzüglich der Selbtsbehalte und ungedeckten Beträge, verringert, ohne Erstattung der Prämie

Es gilt als vereinbart, dass sowohl die Versichertrn Summen als auch die Emtschädigungsgrenzen automatisch und mit gleicher Wirkung in die ursprünglichen Werte integriert werden. Es versteht sich aber, dass diese Verpflichtuing zur automatischen Integrierung, für einen oder mehrere Schäden, bis zum Erreichen einer Gesamtsumme in Höhe der ursprünglich versicherten Summe oder der geringeren Entschädigungsgrenze gilt und dass der Versicherte sich verpflichtet, den entsprechenden Prämienanteil gleichzeitig mit der Bezahlung der Entschädigung zu bezahlen. Sollte nach einem Schaden entschieden werden, vom Vertrag zurück zu treten, wird die nicht beanspruchte Nettoprämie für die noch bestehenden Versicherungssummen erstattet.

Art. 1.5.) Einbringung der geraubten Sachene

Werden die geraubten oder gestohlenen Sachen ganz oder teilweise wieder gefunden, hat der Versicherte die Gesellschaft zu verständigen, sobald er davon Kenntnis hat.

Die gefundenen Sachen werden Eigentum der Gesellschaft, wenn diese den Schaden vollständig ersetzt hat, außer der Versicherte entscheidet sich zur Rückerstattung der empfangenen Entschädigung und zum Erhalt des Eigentums an der gefundenen Sache.

Hat die Gesellschaft den Schaden hingegen nur teilweise entschädigt, steht der Wert der gefundenen Sache dem Versicherten zu, bis zur Höhe des Schadens, der nicht von der Versicherung gedeckt war, während der Rest der Gesellschaft zusteht.

Art. 1.6.) Bedingungen für die Wirksamkeit der Garantie: Beschaffenheit der Räume und der Verschlussmittel

Die Garantie gilt unter der Bedingung, dass die Räume mit den versicherten Sachen Außenmauern, Decken, Abdeckungen, aus Steinzeug Beton, Glasbeton, einbruchsicheres Glas, Stahlbeton udn Beton haben.

Während der Schließung des Betriebes und ohne Beschäftigte muss jede Öffnung nach außen der Räume, die vertikal weniger als 4 m über Boden oder Wasserflächen liegt, oder über begehbarer Absätze von außen ohne Hilfsmittel oder besondere körperliche Eingang erreichbar sind, über die gesamte Ausdehnung von einer der folgenden Sicherungen geschützt sein:

- a) Holzfenster, Plastikfenster, einruchsichere Scheiben, Metallfenster oder ähnliche Materialien, die üblicherweise im Bau verwendet werden, die vollständig fest sind oder mit geeigneten Vorrichtungen geschlossen sind (wie Stangen, Ketten, und ähnliche), die nur von innen zu bedienen sind, oder mit Schlossern oder Vorhangschlössern verschlossen sind
- b) Gitter die in den Mauern oder im Rahmen der Fenster und Türen befestigt sind
- c) Rolläden aus Metall, Holz oder Plastik, mit passenden Schlossern oder starken Vorhangschlössern oder anderen Vorrichtungen für einen wirkdsamen Verschluss oder Sperren an der Innenseite
- d) Jalousien aus Holz mit Innensperren, die nicht von außen bedient werden können und nicht leicht entfernt werden können.

Art. 1.7.) Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Musterschauen

Die Versicherung gilt auch für Waren und/oder Kraftfahrzeige, die sich auf Ausstellungen, Messen und Musterschauen befinden.

* * *

Art. 2 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Art. 2.1.) Erklärungen bezüglich Umständen des Risikos

Ungenaue Erklärungen oder die Weigerung des Versicherungsnehmers und des Versicherten bezüglich der Umstände, welche die Risikobewertung beeinflussen, können den vollständigen oder teilweisen Verlust des Anrechts auf Entschädigung sowie die Einstellung der Versicherung im Sinne der Artikel 1892, 1893 und 1894 Zivilgesetzbuch bewirken.

Art. 2.2.) Bezahlung der Prämie und Beginn der Deckungen

Die Versicherung tritt mit 24:00 Uhr des Tages in Kraft, der in der Polizze angegeben ist, wenn die erste Prämie bezahlt wurde, ansonsten gilt die Deckung ab 24:00 Uhr des Tages der Bezahlung.

Die Prämien sind der Agentur zu bezahlen, der die Vertragspolizze zugewiesen wurde oder der Direktion der Gesellschaft.

Im Falle der Bezahlung der auf die erste folgenden Prämienraten nach dem ersten Versicherungsjahr wird ein Verzug von 30 Tagen für die Bezahlung eingeräumt. In Abweichung zu den Bestimmungen des Art. 1901 des Zivilgesetzbuches, leistet die Versicherung die Deckung auch

bei verspäteter Prämienzahlung und/oder der entsprechenden Regelung, wobei die Gesellschaft aber berechtigt ist, die gesetzlichen Verzugszinsen für die verspätete Zahlung zu fordern.

Die Prämie ist immer für ein Versicherungsjahr berechnet, vorbehaltlich der Fälle einer kürzeren Dauer. Die Prämie ist immer vollständig geschuldet, auch wenn eine Aufteilung in mehrere Raten gewährt wurde.

Art. 2.3.) Änderungen der Versicherung

Allfällige Änderungen der Versicherung bedürfen der schriftlichen Form.

Art. 2.4.) Risikoerhöhung – Guter Glaube

Der Versicherungsnehmer muss der Gesellschaft jede Erhöhung des Risikos schriftlich mitteilen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Meldung eines erschwerenden Umstandes oder macht der Versicherungsnehmer oder der Versicherte beim Abschluss des Vertrages oder während der Laufzeit desselben ungenaue und/oder unvollständige Angaben, so beeinträchtigt das das Recht auf vollständige Entschädigung des Schadens nicht, sofern die Unterlassung nicht absichtliche Täuschung oder grober Vorsatz ist. Die Gesellschaft hat allerdings das Recht, sobald sie von den erschwerenden Umständen Kenntnis hat, die eine höhere Prämie bewirken, eine Anpassung der laufenden Bedingungen zu verlangen (Prämienerhöhung ab dem Tag des Eintretens der erschwerenden Umstände).

Art. 2.5.) Risikominderung

Im Falle der Risikominderung muss die Gesellschaft die Prämie oder die Prämienraten nach der Mitteilung des Versicherungsnehmers im Sinne des Art. 1897 des ZGB mindern und auf das Rücktrittsrecht verzichten.

Die Gesellschaft muss außerdem die bezahlte und vom Versicherungsnehmer nicht genossene Prämienrate abzüglich der Regierungsabgaben erstatten.

Art. 2.6.) Versicherung bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften

Bestehen für die gleichen Güter und dasselbe Risiko mehrere Versicherungen, muss der Versicherte oder der Versicherungsnehmer jedem Versicherer Mitteilung über die anderen abgeschlossenen Versicherungsverträge machen.

Im Schadensfall muss der Versicherte oder der Versicherungsnehmer alle Versicherer verständigen und bei allen die geschuldete Entschädigung je nach dem berücksichtigten Vertrag einfordern.

Sollte die Summe der Entschädigungen – wobei in der Berechnung die vom zahlungsunfähigen Versicherer geschuldete Entschädigung auszunehmen ist – den Schadensbetrag übersteigen, hat die Gesellschaft nur den verhältnismäßigen Anteil der nach dem eigenen Vertrag berechneten

Entschädigung zu bezahlen, wobei eine solidarische Haftung mit den anderen Versicherern ausgeschlossen ist.

Art. 2.7.) Vorsätzliche Übertreibung des Schadens

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der den Schaden vorsätzlich übertreibt, Sachen als zerstört angibt, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht existierten, gerettete Güter versteckt, unterschlägt oder sabotiert, zum Beweis gefälschte oder unwahre Mittel oder Dokumente verwendet, vorsätzlich die Spuren und die Reste des Schadensfalls verändert oder den Fortschritt desselben erleichtert, verliert das Recht auf Entschädigung.

Art. 2.8.) Leasing-Güter

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Maschinen, Geräte und Einrichtung mit Leasingverfahren, wenn diese mit einer eigenen Polizze versichert sind.

Art. 2.9.) Versicherung für Anspruchsberechtige

Dieser Versicherungsvertrag wird vom Versicherungsnehmer im Auftrag und im Interesse des Anspruchsberechtigten abgeschlossen. Im Schadensfall haben die Dritten betroffenen keinen Einfluss auf die Ernennung der Gutachter seitens der Gesellschaft und des Versicherungsnehmers und kein Recht auf die Anfechtung des Gutachtens, weil festgelegt ist, dass die Klagen, Titel und Rechte aus der Versicherung nur vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden können.

Art. 2.10.) Staatliche Gebühren

Die staatlichen Gebühren für den Versicherungsvertrag sind zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Art. 2.11.) Gerichtsstand

Das zuständige Gericht ist ausschließlich jenes des Rechtssitzes des Versicherten/Versicherungsnehmers, sofern es im italienischen Staatsgebiet, in der Republik San Marino oder in der Vatikanstadt liegt.

Art. 2.12.) Rechtsverweis

Soweit hier nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 2.13.) Mitversicherung und Vollmacht

Sollte die vorliegende Versicherung unter mehrere Versicherer mit bestimmten Anteilen aufgeteilt werden, hat jeder Versicherer die versicherte Entschädigung im Verhältnis zum eigenen Anteil zu

bezahlen, auch wenn der von allen Versicherern unterzeichnete Vertrag nur ein einziger ist (Art. 1911 ZGB).

Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag verstehen sich an die von den Versicherungsgesellschaften designierte bevollmächtigte Gesellschaft gemacht und erhalten, im Namen und im Auftrag aller Versicherungsgesellschaften.

Art. 2.14). Verzicht auf Regress

Die Gesellschaft verzichtet auf das Regressrecht gemäß Art. 1916 des ZGB, außer der Schadensfall ist Folge eines vorsätzlichen Vorfalls.

* * *

Art. 3. Bestimmungen im Schadensfall

Art. 3.1.) Meldung des Schadensfalls – Verpflichtungen

Im Schadensfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte:

- innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Gesellschaft eine schriftliche Meldung schicken, die möglichst genau den Hergang und den annähernden Schaden angibt, sowie an die Gerichtsbehörde oder die Polizeidienststelle; der Versicherte muss den detaillierten Zustand der anderen versicherten Güter die zum Zeitpunkt des Schadensfalls existierten, aber nicht beschädigt wurden nicht vorbereiten;
- alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu verringern;
- die Entwendung oder Zerstörung von Schuldscheinen auch dem Schuldner sofort anzeigen und, wenn das Gesetz es zulässt, die Abschreibungsverfahren durchführen;
- bis zur Feststellung und Quantifizierung des Schadens seitens der Gesellschaft und in jedem Fall nicht mehr als 10 Tage nach Erhalt der Schadensmeldung seitens der Gesellschaft, die Spuren und Reste des Schadensfalles und die Indizien einer allfällig begangenen Straftat aufbewahren und sichern, ohne dafür Anspruch auf Entschädigung zu haben
- das tatsächliche Schadensausmaß belegen, indem der Gesellschaft jedes Beweiselement zur Verfügung gestellt wird.

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Klausel, kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die unerlässlich notwendigen Maßnahmen für die Fortsetzung der ausgeübten Tätigkeit vornehmen.

Art. 3.2.) Verfahren zur Schadensschätzung – Ernennung und Honorar der Sachverständigen

Das Schadensausmaß wird direkt zwischen den Parteien vereinbart oder, auf Verlangen einer Partei, durch Sachverständige, von denen einer von der Gesellschaft und einer vom Versicherten mit einer einzigen Akte ernannt wird.

Die zwei Sachverständigen müssen einen dritten ernennen, wenn Meinungsverschiedenheiten bestehen, und auch schon vorher auf Anfrage eines Gutachters.

Der dritte Sachverständige schreitet nur im Falle von Meinungsverschiedenheit ein und die Entscheidungen zu den strittigen Punkten werden mehrheitlich gefällt.

Jeder Sachverständige kann sich von anderen Personen unterstützen lassen, die bei den Arbeiten zugegen sein können, ohne allerdings abstimmen zu können.

Ernennt eine Partei den eigenen Sachverständigen nicht oder können sich die Sachverständigen nicht über den dritten einigen, so erfolgt die Ernennung, auch auf Antrag einer einzigen Partei, durch den Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk der Schadensfall eingetreten ist.

Die Gesellschaft erstattet die Honorare des Sachverständigen, den der Versicherungsnehmer oder Versicherte ernannt hat sowie den Anteil in Höhe von 50% der Kosten und Honorare für den dritten Sachverständigen.

Die besagten Kosten werden, im Rahmen der versicherten Summen, bis zur einem Betrag von 5.000,00 € pro Schadensfall erstattet.

Art. 3.3.) Auftrag der Sachverständigen

Pflichten der Sachverständigen:

- a) Untersuchung der Umstände, Natur, Ursache und Vorgang des Unfalls;
- b) Überprüfung der Richtigkeit von Beschreibungen und Erklärungen und Bericht, ob zum Zeitpunkt des Schadensfalles Umstände bestanden, die das Risiko erhöhten oder änderten und die vom Versicherten nicht mitgeteilt wurden;
- c) Überprüfung ob der Versicherungsnehmer oder Versicherte die bei Art. 2.4 vorgesehenen Pflichten erfüllt hat;
- d) Überprüfung der Existenz, der Qualität, der Menge und des Wertes der versicherten Güter (beschädigte und unversehrte) zum Zeitpunkt des Schadensfalls mit Festsetzung des Wertes nach den Bestimmungen des folgenden Art. 2.4
- e) Schätzung und Auszahlung des Schadens inklusive allfälliger Spesen für die Rettung, den Abbruch und Räumung gemäß Vertragsbestimmungen;
- f) Im Falle eines Schadens, der ein oder mehrere Abteilungen trifft, die Gutachterarbeiten so planen und durchführen, dass, nach Möglichkeit, die Tätigkeit, wenn auch im verringerten Maß, in dem vom Schaden nicht direkt betroffenen Bereichen oder in den verwendeten Bereichen der beschädigten Abteilungen nicht beeinträchtigt wird.

Die Ergebnisse der Gutachterarbeiten der einzigen Sachverständigen oder der Mehrheit im Falle eines Sachverständigenkollegiums sind Sachverständigenarbeit in einem eigenen Protokoll zu sammeln, dem die detaillierten Schätzungen beizulegen sind. Die Schätzungen sind in zweifacher Ausfertigung auszuarbeiten, je ein Exemplar für jede Partei.

Das Gutachten des Kollegiums ist gültig, auch wenn ein Sachverständiger die Unterzeichnung verweigert: Diese Weigerung muss von den anderen Sachverständigen im endgültigen Gutachten bestätigt werden.

Die Sachverständigen entschieden formlos.

Art. 3.4.) Ertriskoversicherung

Die Versicherung wird als ERstriskoversicherung geleistet, d. h. ohne Anwendung der Proportionalklausel laut Art. 1907 des ZGB.

Art. 3.5.) Wert der versicherten Güter und Festsetzung des Schadens

Die Wertzuweisung für die versicherten Güter - seien es unbeschädigte, beschädigte, zerstörte oder gestohlene - zum Zeitpunkt des Schadensfalles erfolgt nach folgenden Kriterien:

1) Neuwert

Für Geräte, Maschinen, Einrichtung, elektronische Geräte und Werte – ausgenommen Waren, Kraftfahrzeuge – aufgrund der Kosten, um die beschädigten Sachen wieder in den Zustand zu versetzen, den sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles hatten oder die beschädigten Sachen durch neue, identische oder gleichwertige hinsichtlich Nutzung, Qualität, Beschaffenheit, Leistung, wobei der Restwert abgezogen wird, wenn die Sachen nicht repariert werden können. Eine Reparatur ist unwirtschaftlich, wenn die Kosten dafür gleich oder höher sind als Kosten für den Ersatz der beschädigten Sachen mit neuen.

In keinem Fall wird die Gesellschaft eine höhere Summe als den dreifachen Handelswert der Maschinen (inklusive elektronische), der Geräte und der Einrichtung zum Zeitpunkt des Schadenfalls bezahlen.

2) Handelswert

Die Waren und Motorfahrzeuge sind aufgrund ihres Handelswertes, inklusive Steuern, versichert. Die Schadenshöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert, den die versicherten Waren, sei es die fertigen als auch die in Bearbeitung befindlichen, berechnet auf den Rohstoffpreis zum Zeitpunkt des Schadenfalls plus entsprechende Bearbeitungskosten zum Zeitpunkt des Schadensfalls hatten und, falls geschuldet, alle dazugehörigen Steuern, und dem Restwert, ohne Berücksichtigung der erwarteten Gewinne. Nicht berücksichtigt werden auch die Schäden durch Nutzungsausfall und allfällige Beeinträchtigungen. Falls die obigen Bewertungen die entsprechenden Marktpreise überschreiten sollte, werden diese letzten angewendet.

5) Ausschlüsse

Von der Entschädigung sind die Kosten für allfällige Reparaturversuche, provisorische Reparaturen, Änderungen oder Verbesserungen ausgeschlossen.

In keinem Fall werden Schäden berücksichtigt, die durch den Ausfall der Nutzung oder Verwendung oder andere Nachteile entstehen.

Art. 3.6.) Kreditscheine

Hinsichtlich der Kreditscheine wird festgesetzt, dass:

- a) vorbehaltlich anderer Vereinbarung ,die Gesellschaft den für sie ausgelegten Betrag nicht vor den jeweiligen Fälligkeiten auszahlen, falls solche vorgesehen sind;
- b) der Versicherte oder der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die dafür erhaltene Entschädigung zurückerstatten muss, sobald sie durch Abschreibungsverfahren - falls zulässig - verfallen sind
- c) ihr Wert durch den eingetragenen Betrag bestimmt wird.

Was insbesondere Wechseleffekte betrifft gilt weiter, dass die Versicherung nur für solche Effekte wirksam ist, bei denen Wechseloperationen möglich sind.

Art. 3.7.) Inhaberschaft der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Die Tätigkeiten, die Ansprüche und die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nur vom Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ausgeübt werden. So hat der Versicherungsnehmer alle erforderlichen Tätigkeiten für die Feststellung und Liquidierung der Schäden zu übernehmen.

Die im Sinne der Polizze ausgezahlte Entschädigung kann allerdings nur an oder mit der Einwilligung der Inhaber des versicherten Interesses bezahlt werden.

Art. 3.8.) Bezahlung der Entschädigung

Innerhalb von 30 Tagen der einvernehmlichen Liquidierung oder des Gutachterprotokolls, bezahlt die Gesellschaft die geschuldete Entschädigung, außer:

- a) der Versicherungsnehmer ist, aus welchen Gründen auch immer, nicht imstande der Gesellschaft die Quittung für die Bezahlung zu geben
- b) der Gesellschaft wird eine Einwandklage gemäß gesetzlichen Vorgaben oder eine Abtrittsurkunde zugestellt
- c) gegen den Versicherten oder den Versicherungsnehmer (und/oder deren Familienangehörigen und/oder – wenn es sich um eine Gesellschaft handelt – gegen die Teilhaber mit unbeschränkter Haftung oder die Verwalter) wurde ein Strafverfahren bezüglich des Schadensfalles eröffnet oder es wurden ihnen deswegen ein Garantiebescheid zugestellt.

Art. 3.9.) Höchste Entschädigungsgrenze

Vorbehaltlich des Falles laut Art. 1914 des ZGB, muss die Gesellschaft in keinem Fall höhere Beträge als die bei den einzelnen Posten versicherten Summen bezahlen.

Art. 3.10) Selbstbehalt

Es wird festgehalten, dass jeder erstattbare Schaden im Sinne dieses Versicherungsvertrages mit Abzug eines fixen Selbsbehaltes von 500,00 € ausbezahlt wird, außer in den Versicherungsbedingungen ist das anderweitig angegeben.

Zwischen den Parteien ist vereinbart, dass im Falle eines Raubes über Öffnungen, die nicht den Verschlüssen gemäß Art. 4.6. entsprechen, die Entschädigung seitens der Gesellschaft trotzdem zusteht, mit Anwendung eines ungedeckten Betrages von 10% des iM Sinne der Polizze liquidierten Schadens.

Im Falle mehrerer ungedeckter Beträge, wird ein vereinheitlichter ungedeckter Betrag von 25% berechnet.

Art. 3.11.) Ermittlungsabschluss

Im Schadensfall ist der Versicherte von der Vorlage der Bescheinigung über den Ermittlungsabschluss befreit. Der Versicherte verpflichtet sich, bei der Quittierung, der Gesellschaft sobald wie möglich, die Abschlussbescheinigung für den Vorfall gemäß Schadensfall des entsprechenden Versicherungsscheines vorzulegen und die eingestrichene Entschädigung mit den gesetzlichen Zinsen ab dem Tag der Zahlung zu erstatten, sofern aus den Unterlagen der Voruntersuchung oder des allfälligen späteren Urteils im Sinne des Vertrages nicht erstattbar gewesen sein sollte.

Art. 3.12) Broker -Klausel

Die STA stützt sich für die Verwaltung und Ausführung dieser Polizze auf einen Broker, im Sinne des Gesetzes und vom Versicherungsunternehmen anerkannt.

Der Versicherungsnehmer und das Unternehmen bestätigen gegenseitig, dass jede Mitteilung zur Ausführung dieser Versicherung über den beauftragten Broker erfolgt. Für die Versicherungsdeckung ist das Datum der offiziellen Mitteilung des Versicherungsnehmers an den beauftragten Broker ausschlaggebend.

Die Zahlungen erfolgen über den beauftragten Broker und dieses Vorgehen ist von der Gesellschaft genehmigt. Die im guten Glauben an den Broker oder seine Mitarbeiter durchgeführte Zahlung hat, im Sinne des Art. 118 des Ges. V. D. 209/2005 befreiende Wirkung gegenüber dem Versicherungsnehmer und foglich verpflichtet ie das Unternehmen zur Leistung der Versicherungsdeckung laut diesem Vertrag.

Die Vergütung an den Broker ist zu Lasten der Gesellschaft, die den Zuschlag erhält und die dem Broker zuerkannten Kommissionen sind derzeit mit einem Prozentsatz auf der Grundprämie von

11,5% festgelegt. Die Vergütung wird bei der Prämienzahlung einbehalten, die vom Broker an den Zuschlagsempfänger geleistet wird.

Bozen, am

DER VERSICHERUNGSNEHMER

STA – Strutture Trasporto Alto Adige s.p.a.

DIE GESELLSCHAFT'

Im Sinne und Kraft der Art. 1341 und 1342 ZGB, erklärt die Gesellschaft die Art. 1. (Versicherungsgegenstand), 2.4. (Risikoerhöhung – Guter Glaube), 2.11. (Gerichtsstand), 2.14. (Regressverzicht), 3.2. (Verfahren für Schadensbemessung – Ernennung und Nonorar der Sachverständigen), 3.3. (Auftrag der Sachverständigen), 3.4. (Erstrisikoversicherung, 3.5 (Wert der versicherten Güter und Festsetzung des Schadens) und 3.8. (Zahlung der Entschädigung), dieses Versicherungsvertrages zu kennen und zu akzeptieren.

Bozen, am 2014.

DIE GESELLSCHAFT